



Mitgeteilt durch Zustellung an
a) Kl.-Bev. am
b) Bekl. am

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwalt Dr. Mark Swatek,
Ravenéstraße 4, 13347 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt
für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 23. Kammer, durch

den Richter am Verwaltungsgericht Strobel
als Berichterstatter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 14. Juli 2017
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. August 2016 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Er ist syrischer Staatsangehöriger arabischer Volks- und drusischer Religionszugehörigkeit. Er flüchtete von Syrien aus ins Bundesgebiet, wo er am 16. Februar 2016 einen Asylantrag stellte, den er im Rahmen seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) auf die Gewährung internationalen Schutzes beschränkte. Hierbei gab er zur Begründung seines Antrages im Wesentlichen an, dass vor den Auswirkungen des derzeit in Syrien herrschenden Bürgerkrieges von dort geflohen sei. Zudem habe er Angst davor gehabt, zum Militärdienst eingezogen zu werden und selbst am Krieg teilnehmen zu müssen.

Mit Bescheid vom 1. August 2016 erkannte das Bundesamt dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu (Ziffer 1 des Bescheides). Im Übrigen lehnte es den Asylantrag ab (Ziffer 2). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, aufgrund des ermittelten Sachverhaltes sei zwar davon auszugehen, dass dem Kläger in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes drohe, weshalb die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vorlägen. Der Kläger habe jedoch eine Kausalität zwischen einer möglichen Verfolgungshandlung und einem flüchtlingsrelevanten Anknüpfungsmerkmal nicht ausreichend substantiieren können. Insbesondere gehöre er weder einer besonders vulnerablen Gruppe an, noch habe der Kläger vor seiner Ausreise eine exponierte Funktion innegehabt, was die Befürchtung begründen könnte, dass ihm bei Rückkehr - trotz einer fehlenden Vorverfolgung - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen drohten. Soweit der Antragsteller geltend gemacht habe, dass er aus Furcht vor der Einberufung zum Wehrdienst sein Heimatland verlassen habe, habe er dies nicht substantiiert darlegen und hierfür auch keine geeigneten Beweismittel vorlegen können. Daher sei die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft abzulehnen gewesen.

Mit seiner Klage verfolgt der Kläger sein Begehren, als Flüchtling anerkannt zu werden, weiter. Zur Begründung trägt er im Wesentlichen vor, ihm drohen bei Rückkehr nach Syrien flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen, da der syrische Staat Syriern aufgrund längerer Auslandsaufenthalte und Asylantragstellung im Ausland eine oppositionelle Gesinnung zuschreibe und die Rückkehrer unter Einsatz von Folter dazu sowie zur Exilszene befrage. Hinzu komme, dass er sich durch die Ausreise der Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes in der syrischen Armee entzogen habe. Bei einer Rückkehr nach Syrien werde er daher voraussichtlich als Deserteur behandelt und müsse schon deshalb mit Verfolgungshandlungen rechnen. Im Übrigen sei er, selbst wenn er nur zur Ableistung des Wehrdienstes herangezogen werde, hierbei voraussichtlich gezwungen, Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen, die bei der Kriegsführung durch die syrische Armee an der Tagesordnung seien.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 1. August 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid und führt ergänzend aus, dass der Kläger nach wie vor nicht nachgewiesen habe, dass ihm eine konkrete Einziehung zur Reservedienstleistung in der syrischen Armee drohe. Der Umstand, dass sich der Kläger im wehrpflichtigen Alter befinde und die damit bloß latente Gefahr der Heranziehung reiche nicht aus, um anzunehmen, dass dem Kläger eine flüchtlingsrelevante Verfolgungshandlung drohe. Auch der Umstand, dass der Kläger im Ausland einen Asylantrag gestellt habe, reiche nicht aus, um davon auszugehen dass ihm bei einer Rückkehr nach Syrien eine oppositionelle, regimefeindliche Haltung unterstellt werde und sie deshalb mit Sanktionen zu rechnen hätten. Vielmehr sei es lebensfremd, anzunehmen, der syrische Staat, dessen Machthaber um das politische Überleben kämpften und dabei bereits die Kontrolle über erhebliche Landesteile verloren hätten, habe Veranlassung und Ressourcen, alle zurückgeführten unpolitischen Asylbewerber ohne erkennbaren individuellen Grund zu verfolgen. Dabei sei auch zu berücksichtigen, dass der syrische Staat seit einiger Zeit eine hohe Anzahl von syrischen Reisepässen ausgestellt habe und damit die Ausreise ermögliche.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch den Berichterstatter einverstanden erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes und der Ausländerakte des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet im Einverständnis der Beteiligten der Berichterstatter ohne mündliche Verhandlung (§§ 87a Abs. 2 i.V.m. Abs. 3, 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat Erfolg. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt in Ziffer 2 des Bescheides vom 1. August 2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 AsylG) einen Anspruch auf die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, wenn er Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist. Hiernach ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juni 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Weitere Einzelheiten zum Begriff der Verfolgung, den maßgeblichen Verfolgungsgründen sowie zu den in Betracht kommenden Verfolgungs- bzw. Schutzakturen regeln die §§ 3a - e AsylG in Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (RL 2011/95/EU). Danach ist unter dem Begriff der politischen Überzeugung insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken

oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (nach § 3b Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Es kommt nicht darauf an, ob er tatsächlich die Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen. Nach § 3b Abs. 2 AsylG reicht es vielmehr aus, dass ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden. Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG begründet ist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - BVerwG 10 C 23.12 -, juris Rn. 19, 32 m.w.N.). Dabei ist eine bereits erlittene Vorverfolgung oder ein erlittener bzw. drohender sonstiger ernsthafter Schaden ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. ein Ausländer tatsächlich Gefahr läuft, einen ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU).

Es kann offen bleiben, ob der Kläger verfolgt oder unverfolgt aus Syrien ausgereist ist. Denn die begründete Furcht vor Verfolgung kann gemäß § 28 Abs. 1a AsylG auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits dort bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Dabei müssen für die Flüchtlingsanerkennung - anders als bei der Asylanerkennung - subjektive Nachfluchtatbestände in einem Erstverfahren nicht auf einer festen, bereits im Herkunftsland erkennbar betätigten Überzeugung beruhen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Dezember 2008 - BVerwG 10 C 27/07 -, juris Rn. 14; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012 - 3 L 147/12 -, juris Rn. 26).

Eine Verfolgungsgefahr und damit eine begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger (objektiver) Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, im Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren. Die „verständige Würdigung aller Umstände“ hat dabei eine Prognose über die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe zum Inhalt. Im Rahmen dieser Prognose ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es

kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Antragstellers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann. Eine in diesem Sinne begründete Furcht kann auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer „quantitativen“ oder mathematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt besteht. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Ergeben die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ (real risk) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 7. Februar 2008 - BVerwG 10 C 33.07 -, juris Rn. 37 und Urteil vom 5. November 1991 - BVerwG 9 C 118/90 -, juris Rn. 17 m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben ist dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 AsylG zuzuerkennen. Aufgrund der aktuellen Situation in Syrien ist davon auszugehen, dass syrische Asylbewerber - wie der Kläger - im Falle ihrer (erzwungenen oder auch freiwilligen) Rückkehr in ihr Herkunftsland Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3a Abs. 1 AsylG in Anknüpfung an eine zugeschriebene politische Überzeugung befürchten müssen. Es spricht Überwiegendes dafür, dass schon die Asylantragstellung für das syrische Regime ausreichend Anlass ist, um Rückkehrern eine oppositionelle Gesinnung, Kontakte zur Exilopposition bzw. zum ausländischen Geheimdienst oder zumindest Kenntnisse über diese zu unterstellen. Ihnen droht bei einer wegen des gewährten subsidiären Schutzes nur hypothetischen Wiedereinreise nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zielgerichtete Verfolgung, insbesondere eine Befragung unter Anwendung von Folter, so dass ihnen eine Rückkehr dorthin nicht zumutbar ist (vgl. Urteile der Kammer vom 2. März 2017 – VG 23 K 1540.16 A und VG 23 K 1551.16 A -, juris).

Bei der anzustellenden Prognose einer Verfolgungsgefahr für den Fall einer Rückkehr sind Geschehensabläufe zugrunde zu legen, die von zumutbaren, das heißt

legalen Heimreiserouten ausgehen. Solche Rückkehrmöglichkeiten existieren faktisch nur über von der Regierung kontrollierte Flughäfen oder andere offizielle Grenzübergänge, so dass eine Einreise nach Syrien für Rückkehrer aus Deutschland ohne Kenntniserlangung der syrischen Behörden nicht möglich ist. Dabei ist für die Grenzbeamten aus den mitzuführenden Dokumenten in jedem Fall ersichtlich, dass sich die Betroffenen zuvor im Bundesgebiet aufgehalten haben (so schon VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 4). Geflüchtete können nicht darauf verwiesen werden, gegebenenfalls über unwegsame Regionen im Grenzgebiet zu den Nachbarstaaten Syriens möglichst unbemerkt - und womöglich illegal - in Landesteile zurückzukehren, über die die syrische Regierung (derzeit) keine Kontrolle ausübt, auch wenn dort die Wahrscheinlichkeit von Befragungen und die daran anknüpfende Gefährdungslage geringer ausgeprägt sein mag (vgl. hierzu Auskunft des Deutschen Orient-Instituts vom November 2016 an das Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein zum Az. 3 LB 17/16). Ungeachtet des Umstandes, dass dies schon die (legale) Einreisemöglichkeit in einen entsprechenden Nachbarstaat Syriens voraussetzte, könnten auch dazu gegebenenfalls erforderliche Reisedokumente von den die Kontrolle über diese Landesteile ausübenden Organisationen mangels diplomatischer Anerkennung nicht ausgestellt werden (vgl. auch VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13. Dezember 2016 - A 5 K 2096/16 -, juris Rn. 43, VG Oldenburg, Urteil vom 18. November 2016 - 2 A 5162/16 -, juris Rn. 31; VG Sigmaringen, Urteil vom 23. November 2016 - A 5 K 1495/16 -, juris Rn. 88).

Aus den Erkenntnisquellen geht übereinstimmend hervor, dass jeder über eine offizielle Grenzstelle - insbesondere den Flughafen Damaskus - zurückkehrende syrische Asylbewerber im Rahmen einer strengen Einreisekontrolle durch verschiedene Geheimdienste über seinen Auslandsaufenthalt und im Falle einer Abschiebung über den Grund hierfür befragt wird (vgl. schon Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27. September 2010, S. 20). Die Sicherheitsbeamten nehmen dabei auch Einblick in die Computerdatenbanken bzw. Kontrolllisten, um zu prüfen, ob er von den Behörden gesucht wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Sicherheitskräfte eine „carte blanche“ haben und tun können, was sie wollen, wenn sie jemanden aus irgendeinem Grund verdächtigen (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests SYR105361.E vom 19. Januar 2016, S. 2 f.; Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Az. 5 K 7221/16 A vom 2. Januar 2017, S. 2 f.). Es ist beachtlich wahrscheinlich, dass be-

reits diese Einreisekontrolle eine konkrete Gefährdung in Form menschenrechtswidriger Behandlung bis hin zur Folter und dem völligen „Verschwindenlassen“ auslöst (vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Oktober 2016 - 14 A 1852/16.A -, juris Rn. 9 ff.; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012 - 3 L 147/12 -, juris Rn. 27 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 22. November 2016 - 3 K 7501/16.A -, juris Rn. 40; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13. Dezember 2016 - A 5 K 2096/16 -, juris Rn. 21; VG Regensburg, Urteil vom 29. Juni 2016 - RO 11 K 16.30707 -, juris Rn. 31).

Bereits die vor dem Bürgerkrieg aufgrund des Anfang 2009 in Kraft getretenen deutsch-syrischen Rücknahmeübereinkommens zurückgeführten Asylbewerber wurden bei ihrer Einreise ausnahmslos vom Geheimdienst über ihren Aufenthalt im Ausland befragt und zum Teil (mehrwöchig) inhaftiert, wobei von erhöhter Foltergefahr und vielfachen körperlichen und psychischen Misshandlungen auszugehen war (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27. September 2010, S. 16 f., 20; Amnesty International, Menschenrechtskrise in Syrien erfordert Abschiebestopp, 14. März 2012, S. 4 f.). Diese in Syrien geübte Praxis hat sich bürgerkriegsbedingt asylrechtlich relevant verschärft. Für die Zeit nach Ausbruch der Unruhen wird berichtet, dass Folter und andere Misshandlungen verbreitet und straflos in Polizeistationen und geheimdienstlichen Haftzentren angewandt werden. Seitdem sind Tausende verhaftet worden. Es liegen Erkenntnisse vor, dass Verhaftete gefoltert oder sonst misshandelt wurden, um „Geständnisse“ zu erlangen, insbesondere dass man im Sold ausländischer Agenten stehe, oder um Namen von Teilnehmern an Protesten zu gewinnen. Verbreitet wird geohrfeigt, geschlagen und getreten, oft wiederholt und über lange Zeiträume, teils mit Händen und Füßen, teils mit Holzknüppeln, Kabeln oder Gewehrkolben. Angewandt werden auch Elektroschocks, oder es werden Zigaretten auf dem Körper des Verhafteten ausgedrückt (hierzu und zu weiteren Foltermethoden vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 14. Februar 2012 - 14 A 2708/10.A -, juris Rn. 32 ff. m.w.N.). In den aktuellen Berichten zu den Haftbedingungen in Syrien bestätigt Amnesty International anhand zahlreicher Beispiele, dass die Verhörpraktiken der syrischen Behörden maßgeblich auf Folter und Erniedrigung beruhen und die Häftlinge in überfüllten Gefängnissen keinen Zugang zu medizinischer Versorgung, Wasser und Nahrung sowie adäquaten Unterkünften und sanitären Einrichtungen haben (vgl. Amnesty International, Human Slaughterhouse - Mass Hangings and Extermination in Saydnaya Prison, Syria, 7. Februar 2017, S. 14 ff. und It breaks the Human - Torture, Disease and Death in Syria's Prisons, 2016, S. 20 ff.). Entspre-

chendes ergibt sich aus einem Bericht von Human Rights Watch aus Dezember 2015, in dem unter anderem Augenzeugenberichte zur Lage in den staatlichen Gefängnissen systematisch ausgewertet wurden (vgl. Human Rights Watch, *If the Dead could speak - Mass Deaths and Torture in Syria's Detention Facilities*, Dezember 2015).

Zur Überzeugung der Kammer droht gegenwärtig rückkehrenden Asylbewerbern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein Verhör unter Anwendung von Foltermethoden. Zwar sind zur Behandlung von abgeschobenen Personen belastbare Fakten aus der jüngeren Vergangenheit nur lückenhaft vorhanden, weil mit der Verschärfung des inneren Konfliktes in Syrien in den Jahren 2011 und 2012 wegen verschiedener Abschiebestopps keine abgelehnten Asylbewerber dorthin überstellt wurden. Gleichwohl tragen die derzeit zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnismittel die Annahme einer begründeten Verfolgungsfurcht.

Das Innenministerium der Vereinigten Staaten von Amerika (US Department of State), dem Erkenntnisse über das Schicksal von Personen vorliegen, die in jüngerer Vergangenheit durch nichteuropäische Staaten nach Syrien zurückgeführt worden sind, stellt in seinem Menschenrechtsbericht von 2016 zur Lage in Syrien dar, dass bei ihrer Rückkehr in das Land sowohl Personen, die erfolglos in anderen Ländern um Asyl nachgesucht haben, als auch solche, die Verbindungen zur syrischen Muslimbruderschaft hatten, verschärften Ermittlungen ausgesetzt gewesen seien. Das Gesetz erlaube die Verfolgung jeder Person, die in einem anderen Land um Asyl nachgesucht habe, um einer Bestrafung in Syrien zu entgehen. Die Regierung lasse regelmäßig ehemalige Staatsbürger ohne bekannte politische Zugehörigkeit festnehmen, wenn sie nach Jahren des selbst gewählten Exils versuchten, nach Syrien zurückzukehren (US Department of State, *Country Reports on Human Rights Practices for 2015: Syria*, S. 34; vgl. nunmehr auch *Country Reports on Human Rights Practices for 2016: Syria*, S. 36, abrufbar unter <https://www.state.gov/documents/organization/265732.pdf>).

Das britische Innenministerium (UK Home Office) knüpft in seinen aktuellen Länder- und Arbeitsleitlinien weiter an die geltende Länder-Leitentscheidung („Country Guidance“) des Upper Tribunal vom 20. Dezember 2012 (UKUT 00426 [IAC], abrufbar unter: <https://tribunalsdecisions.service.gov.uk/utiac/2012-ukut-426>) an. In dieser hat das Gericht es unter Auswertung von 642 Erkenntnismitteln für beachtlich wahrscheinlich („real risk“) erachtet, dass ein abgelehnter Asylbewerber oder zwangsweise Zurückgeführter - sofern er nicht zu den Unterstützern des Assad-Regimes zu

rechnen sei - grundsätzlich bei seiner Ankunft wegen einer ihm zugeschriebenen politischen Überzeugung Verhaftung, Gewahrsam und dabei ernsthafte körperliche Misshandlung zu befürchten habe, weshalb die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei (zur Bedeutung derartiger länderspezifischer Leitentscheidungen im britischen Asylrecht vgl. allgemein Dörig, ZAR 2006, S. 272 [274 f.], noch zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Tribunals, Courts and Enforcement Acts 2007). Das britische Innenministerium betont in diesem Zusammenhang inzwischen die weitere (negative) Entwicklung in Syrien seit Ergehen dieser Leitentscheidung und hält an den dortigen Feststellungen fest; Umfang und Verbreitung von Menschenrechtsverstößen in Syrien hätten zugenommen. Nunmehr sei sogar davon auszugehen, dass selbst tatsächliche oder vermeintliche Assad-Unterstützer in Abhängigkeit von ihrem Aufenthaltsort begründete Verfolgungsfurcht geltend machen könnten (Home Office, Country Information and Guidance, Syria: the Syrian Civil War, 19. August 2016, S. 5 und 7 f.; siehe bereits Home Office, Operational Guidance Note Syria, 21. Februar 2014, S. 28 ff. m.w.N.).

Das kanadische Einwanderungs- und Flüchtlingsamt (Immigration and Refugee Board of Canada) berichtet von Schilderungen verschiedener Sachverständiger, die es Mitte Dezember 2015 befragt hat. Danach sei es schwierig, verlässliche Informationen über die Behandlung von Rückkehrern am internationalen Flughafen Damaskus seit 2011 zu erhalten. Jedenfalls gebe es zahlreiche Erzählungen von Rückkehrern, die bei ihrer Einreise festgenommen, in der Folge gefoltert worden und schließlich verschwunden seien. Nach Einschätzung eines emeritierten Professors für Anthropologie und Zwangsmigration (Emeritus Professor of Anthropology and Forced Migration) der Universität Oxford, der ehemaliger Direktor des Oxford Zentrums für Flüchtlingsstudien (Oxford's Refugee Studies Centre) und ein Spezialist für Themen der Zwangsmigration im Mittleren Osten ist, werde ein abgelehnter Asylbewerber festgenommen und inhaftiert. Er werde außerdem gefoltert, um eine Aussage darüber zu erhalten, warum er gegangen sei. Manche Menschen, die Syrien verlassen haben, seien zögerlich, Flüchtlingsschutz zu beantragen, weil sie die Konsequenzen fürchteten, falls sie nach Syrien zurückgeschickt werden. Nach Aussage des geschäftsführenden Direktors des Syrischen Zentrums für Gerechtigkeit und Verantwortlichkeit (Executive Director Syria Justice and Accountability Center) werde ein abgelehnter Asylbewerber auf jeden Fall festgenommen und inhaftiert. Ihm werde vorgeworfen, im Ausland falsche Informationen verbreitet zu haben, und er werde als Oppositioneller behandelt. Er werde einer Folter ausgesetzt, weil die Behörden versuchten, auf diese Weise Informationen über andere Asylbewerber oder über die

Opposition zu erhalten. Der abgewiesene Asylbewerber laufe Gefahr, zu Tode gefoltert oder aber gefoltert und anschließend zu einer sehr langen Gefängnisstrafe verurteilt zu werden. Nach Aussage eines leitenden auf Syrien spezialisierten Gast-Forschungsbeauftragten (Visiting Senior Research Fellow) des King's College in London, der bereits wiederholt als Sachverständiger für Asylfälle in Großbritannien aufgetreten ist, könne ein abgewiesener Asylbewerber festgenommen und inhaftiert werden, weil er im Ausland einen Asylantrag gestellt habe. Dies sei jedoch „kein Automatismus“. Die eher traditionell eingestellten syrischen Beamten betrachteten alle Asylsuchenden als Regierungsgegner. Diese könnten festgenommen, inhaftiert und gefoltert werden. Es gebe aber auch Beamte, die anerkennen, dass manche Menschen möglicherweise aus wirtschaftlichen Gründen das Land verlassen haben. Für die Rückkehrer sei in diesem Zusammenhang nichts vorhersehbar. Allerdings habe der Konflikt wahrscheinlich das Misstrauen der Beamten erhöht (Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests SYR105361.E vom 19. Januar 2016, S. 2 ff.).

Das (österreichische) Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stellt in seinem Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Syrien (vom 5. Januar 2017, dort S. 41 f.) unter Heranziehung der dargestellten Erkenntnisse fest, dass für einen nach Syrien zurückkehrenden, abgelehnten Asylbewerber im Allgemeinen bei der Ankunft die reale Gefahr bestehe, aufgrund einer angenommenen politischen Gesinnung inhaftiert und in der Folge schwer misshandelt zu werden.

Auch wenn die vorgenannten Erkenntnisse im Wesentlichen Einschätzungen darstellen, ohne offenzulegen, auf welcher tatsächlichen Grundlage sie beruhen, wird hierdurch deren Aussagekraft nicht geschmälert. Es ist davon auszugehen, dass diese Angaben wohl geprüft und überlegt wiedergegeben bzw. (teilweise aus vorherigen Berichten) bewusst übernommen worden sind, weil sie eine einzelfallunabhängige Darstellung über die Lage zu relevanten Tatsachen in Syrien geben und den betroffenen Behörden und Gerichten der jeweiligen Länder als Entscheidungsgrundlage dienen (so insbesondere Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Syrien, 5. Januar 2017, S. 2). Da diese aktuellen Länderberichte zudem auf einer Vielzahl verschiedener, voneinander unabhängiger Quellen von staatlichen Stellen und Nichtregierungsorganisationen beruhen und dennoch ein in den Kernaussagen übereinstimmendes Gesamtbild ohne wesentliche Widersprüche darbieten, besteht kein Anlass, an der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen zu zweifeln (ebenso Österreichisches Bundesverwaltungsgericht,

Urteil vom 14. November 2016 - W221 2136725-1 -, S. 17, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at).

Dem stehen die verschiedenen Stellungnahmen des Auswärtigen Amtes aus jüngerer Zeit zur Behandlung von Rückkehrern nicht entgegen. Überwiegend teilt es nur mit, über keine Erkenntnisse zu verfügen, dass rückkehrende Asylbewerber allein aufgrund eines vorausgegangenen Auslandsaufenthaltes Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt seien. Gleichwohl bestätigt es aber, es gebe Berichte über Befragungen des syrischen Regimes nach einer Rückkehr aus dem Ausland; zu ihrem Inhalt könne es jedoch keine Aussagen machen. Zu einer systematischen Anwendung von schwerwiegenden Eingriffen in die Rechtsgüter Leben, körperliche Unversehrtheit oder physische Freiheit bei derartigen Befragungen lägen keine Erkenntnisse vor. Es sei jedoch bekannt, dass die syrischen Sicherheitsdienste de facto im rechtsfreien Raum agierten und im Allgemeinen Folter in größerem Maßstab anwendeten (vgl. etwa Auswärtiges Amt, Auskunft an das Verwaltungsgericht Düsseldorf zum Az. 5 K 7221/16 A vom 2. Januar 2017, S. 2 f.). Auch die Deutsche Botschaft Beirut gab der Beklagten die Auskunft, dem Auswärtigen Amt lägen keine Erkenntnisse dazu vor, dass ausschließlich aufgrund eines vorausgegangenen Auslandsaufenthaltes Rückkehrer nach Syrien Übergriffe und Sanktionen zu erleiden hätten. Allerdings seien Fälle bekannt, bei denen Rückkehrer nach Syrien befragt, zeitweilig inhaftiert oder dauerhaft verschwunden seien. Dies stehe „überwiegend“ im Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten (beispielsweise Journalisten oder Menschenrechtsverteidigern) oder mit einem nicht abgeleisteten Militärdienst (Botschaft Beirut, Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 3. Februar 2016, S. 1). Den vom Auswärtigen Amt bestätigten Fällen von Festnahmen und „Verschwindenlassen“ von Rückkehrern kommt besondere Bedeutung zu, weil es in den vergangenen Jahren zumindest aus dem westlichen Ausland nahezu keine Rückführungen nach Syrien mehr gegeben hat. Diese zeugen eher von einer Steigerung der Gefährdungslage, nicht aber von einem Nachlassen des Verfolgungsinteresses des syrischen Regimes. Für eine generelle Verschärfung der Gefährdungslage für Rückkehrer spricht zudem, dass nach allen Auskünften und Berichten Fälle von „Verschwindenlassen“ von Rückkehrern bekannt geworden sind, während diese sehr gravierende Form der menschenrechtswidrigen Behandlung bis zum Jahr 2012 bei Rückkehrern praktisch nicht vorgekommen ist (ebenso VG Köln, Urteile vom 24. Januar 2017 - 20 K 8414/16.A -, juris Rn. 34 und vom 6. Dezember 2016 - 20 K 4917/16.A -, juris Rn. 23; VG Oldenburg, Urteil vom 4. Januar 2017 - 2 A 5738/16 -, juris Rn. 26, 29).

Dieses reale Risiko von Misshandlung und Folter besteht bei jedem rückkehrenden Asylbewerber in gleicher Weise. Den dargestellten Erkenntnissen lassen sich keine Differenzierungen entnehmen. Es gibt keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass die syrischen Sicherheitskräfte bei den Rückkehrern selektiv vorgehen und erst zusätzliche signifikante gefahrerhöhende Merkmale oder Umstände die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung begründen (so aber VGH Bayern, Urteile vom 12. Dezember 2016 - 21 B 16.30364 -, juris Rn. 72 und - 21 B 16.30338 -, juris Rn. 70; vgl. auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 35 ff.). Dies setzte Kenntnisse der syrischen Sicherheitskräfte zu jedem einzelnen Rückkehrer voraus, die angesichts der Masse von Flüchtlingen fernliegend erscheinen. Zwar verfügen die syrischen Nachrichtendienste nach den Verfassungsschutzberichten von Bund und Ländern unverändert über leistungsfähige Strukturen (Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 263 f.; vgl. auch Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 271; Ministerium für Inneres und Sport des Saarlandes, Lagebild Verfassungsschutz 2015, S. 66; Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2015, S. 294; Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Verfassungsschutzbericht 2015, S. 122; Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Verfassungsschutz in Hessen, Bericht 2015, S. 162; Schleswig-Holsteinische Landesregierung, Verfassungsschutzbericht 2015, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drs. 18/XXXX vom 3. Mai 2016, S. 14). Eine systematische Beobachtung selbst aller in Deutschland lebenden Syrer dürfte aber angesichts der hohen Flüchtlingszahlen in den letzten Jahren, insbesondere im Jahr 2015, faktisch nicht möglich und damit die Listen, die von den Sicherheitskräften bei der Einreisekontrolle überprüft werden, auch nicht vollständig sein. Dies rechtfertigt die Annahme, dass die syrischen Behörden allein aufgrund ihrer lückenhaften Erkenntnislage mit hoher Wahrscheinlichkeit alle Rückkehrer Befragungen und Inhaftierungen unterziehen, um die Motive der Ausreise und etwaige Verbindungen und Kenntnisse zu oppositionellen Gruppierungen bzw. einer Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten in Erfahrung zu bringen (vgl. auch VG Osnabrück, Urteil vom 5. Dezember 2016 - 7 A 35/16 -, juris Rn. 86; VG Trier, Urteil vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -, juris Rn. 77). Das syrische Regime beschränkte sich schon in den ersten Jahren des Bürgerkrieges bei der Einreisekontrolle keineswegs auf einen Abgleich von Listen oder Datenbanken, obwohl damals deutlich weniger geflüchtet sind. Wenn aber seinerzeit nur unvollständige Erkenntnisse zu jedem Rückkehrer vorlagen, kann erst recht nicht angenommen werden, der syrische Staat verfüge nunmehr über - zielgerichtetes Vorgehen voraussetzende - Informationen zu sämtli-

chen Rückkehrern. Überdies erforderte ein selektives Vorgehen ein Maß an rationalem und planvollem Verhalten, das bei dem syrischen Staat gerade in der derzeitigen Situation nicht angenommen werden kann (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 9; VGH Hessen, Beschluss vom 27. Januar 2014 - 3 A 917/13.Z.A. -, juris Rn. 7).

Die den nach Syrien zurückkehrenden Asylbewerbern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohenden Verfolgungsmaßnahmen knüpfen an eine ihnen zugeschriebene politische Überzeugung und damit an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG an (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Juni 2013 - A 11 S 927/13 -, juris Rn. 11 ff.; OVG Thüringen, Beschluss vom 14. Dezember 2016 - 3 ZKO 638/16 -, juris Rn. 10 ff.; VG Münster, Urteil vom 20. Januar 2017 - 8a K 3496/16.A -, juris Rn. 40 ff. m.w.N.; ebenso [zum Teil allerdings nur für den Fall der illegalen Ausreise aus Syrien] OVG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24. April 2014 - 2 L 16/13 -, Abdruck S. 3 m.w.N., abrufbar unter www.asyl.net; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012 - 3 L 147/12 -, juris Rn. 24; VG Düsseldorf, Urteil vom 22. November 2016 - 3 K 7501/16.A -, juris Rn. 16 ff.; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13. Dezember 2016 - A 5 K 2096/16 -, juris Rn. 20 ff.; VG Köln, Urteil vom 24. Januar 2017 - 20 K 8414/16.A -, juris Rn. 19 ff.; VG Regensburg, Urteil vom 29. Juni 2016 - RN 11 K 16.30666 -, juris Rn. 31 ff.; VG Sigmaringen, Urteil vom 31. Januar 2017 - A 3 K 4482/16 -, juris Rn. 70 ff.; VG Trier, Urteil vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -, juris Rn. 85; a. A. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 45 ff. sowie Beschlüsse vom 6. Oktober 2016 - 14 A 1852/16.A -, juris Rn. 14 ff. und vom 13. Februar 2014 - 14 A 215/14.A -, juris Rn. 4 ff.; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 55 ff.; OVG Saarland, Urteil vom 2. Februar 2017 - 2 A 515/16 -, juris Rn. 23 ff.; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. November 2016 - 3 LB 17/16 -, juris Rn. 37 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 24. Januar 2017 - 17 K 9400/16.A -, juris Rn. 28 ff.; VG Hannover, Urteil vom 8. Februar 2017 - 2 A 3453/16 -, juris Rn. 17 ff.).

Nach § 3b Abs. 2 AsylG ist es bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich, ob er tatsächlich eine (entsprechende) politische Überzeugung hat, sofern ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist einer solchen Zuschreibung der vom Verfolger nur gehegte Verdacht der Trägerschaft eines solchen Merkmals gleichzusetzen, wenn die Verfolgungsmaßnahmen zur weiteren Aufklärung des Verdachts eingesetzt werden (vgl. BVerfG, Beschlüsse

vom 28. Januar 1993 - 2 BvR 1803/92 -, juris Rn. 19, vom 28. Februar 1992 - 2 BvR 1608/90 -, juris Rn. 22 f., vom 17. April 1991 - 2 BvR 1686/90 -, juris Rn. 22 und vom 8. November 1990 - 2 BvR 933/90 -, juris Rn. 20). Ebenso genügt es, dass der Betroffene lediglich dem politischen oder persönlichen Umfeld anderer Personen zugeordnet wird, die ihrerseits Objekt politischer Verfolgung sind, und die Maßnahmen lediglich dazu dienen, Auskünfte über diese anderen Personen zu erlangen (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 22. November 1996 - 2 BvR 1753/96 -, juris Rn. 5 und vom 28. Januar 1993 - 2 BvR 1803/92 -, juris Rn. 21). Diese zum Asylgrundrecht ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist auf das Flüchtlingsrecht zu übertragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. April 2009 - 2 BvR 78/08 -, juris Rn. 18). Sie gilt unverändert auch nach Einführung des subsidiären Schutzes im Jahr 2013. Mit diesem wurden die Anforderungen an die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht verändert; vielmehr wurde nur eine zusätzliche, ergänzende Schutzstufe für die Fälle eingeführt, in denen die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht vorliegen (Erwägungsgründe 6 und 33 der Richtlinie 2011/95/EU; Begründung des Gesetzentwurfes der Bundesregierung zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU, BT-Drs. 17/13063, S. 16, 20; Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, 2. Auflage 2012, § 38 Rn. 1 ff. m.w.N.). Selbst wenn die zu erwartenden Übergriffe bei Rückkehrern lediglich der Aufklärung einer nur vermuteten eigenen regimefeindlichen Gesinnung, einer Zusammenarbeit mit ausländischen Geheimdiensten oder dem Abschöpfen von Informationen hierüber dienen sollten, knüpfen diese Verfolgungshandlungen an ein flüchtlingsrelevantes Merkmal an (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Juni 2013 - A 11 S 927/13 -, juris Rn. 18; VG Meiningen, Urteil vom 1. Juli 2016 - 1 K 20205/16 Me -, juris Rn. 53; VG Sigmaringen, Urteil vom 31. Januar 2017 - A 3 K 4482/16 -, juris Rn. 65 f. - jeweils m.w.N.).

Nach den ausgewerteten aktuellen Erkenntnissen von verschiedenen internationalen staatlichen Stellen sowie von Nichtregierungsorganisationen hängt die reale Gefahr, Verfolgungshandlungen bis hin zur Folter und Tötung ausgesetzt zu sein, maßgeblich davon ab, ob der betreffenden Person vom syrischen Staat eine regimefeindliche Haltung zumindest zugeschrieben wird. Die syrischen Sicherheitskräfte gehen insoweit nicht wahllos bzw. willkürlich vor, insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die gesamte Bevölkerung pauschal unter dem Verdacht einer oppositionellen Gesinnung steht. Allerdings ist aufgrund der besonderen Situation in Syrien die Schwelle dafür, von Seiten des syrischen Regimes als „oppositionell“ betrachtet zu werden, relativ niedrig (ebenso Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil

vom 14. November 2016 - W221 2136725-1 -, S. 17, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at). Nach Überzeugung der Kammer ist gegenwärtig das Stellen eines Asylantrages und der damit erstrebte dauerhafte Aufenthalt in Deutschland für den syrischen Staat Anlass genug, um Rückkehrer einer oppositionellen Gesinnung zu verdächtigen. Das syrische Regime sieht dieses Verhalten als Ausdruck einer politisch missliebigen Einstellung und damit als Kritik am herrschenden System an, die das Gebot der Loyalität ihm gegenüber verletzt. Ein solches Verhalten wird - ungeachtet einer tatsächlichen oppositionellen Haltung des Einzelnen - vom syrischen Staat generell und unterschiedslos als Ausdruck regimfeindlicher Gesinnung aufgefasst (vgl. auch VG Düsseldorf, Urteil vom 22. November 2016 - 3 K 7501/16.A -, juris Rn. 39; VG Meiningen, Urteil vom 1. Juli 2016 - 1 K 20205/16 Me -, juris Rn. 45; VG Münster, Urteil vom 20. Januar 2017 - 8a K 3496/16.A -, juris Rn. 43 ff.; VG Oldenburg, Urteil vom 20. Februar 2017 - 2 A 6163/16 -, juris Rn. 17 f.; VG Regensburg, Urteil vom 29. Juni 2016 - RO 11 K 16.30707 -, juris Rn. 30; siehe auch Österreichisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14. November 2016 - W221 2136725-1 -, S. 17, abrufbar unter www.ris.bka.gv.at).

Zu diesem Schluss gelangt die Kammer aufgrund der angeführten Länderberichte des Innenministeriums der Vereinigten Staaten von Amerika, des britischen Innenministeriums, des kanadischen Einwanderungs- und Flüchtlingsamtes und des (österreichischen) Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl zu Rückkehrerbefragungen. Hieraus ergibt sich, dass die syrischen Sicherheitskräfte zurückkehrenden Asylbewerbern mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit allein aufgrund ihrer Asylantragstellung in Deutschland eine oppositionelle Gesinnung unterstellen oder sie zumindest einer solchen verdächtigen und sie deshalb zur weiteren Aufklärung befragen oder gleich festnehmen und in beiden Fällen Folter anwenden werden (vgl. US Department of State, Country Reports on Human Rights Practices for 2015: Syria, S. 34; Home Office, Country Information and Guidance, Syria: the Syrian Civil War, 19. August 2016, S. 5; Home Office, Operational Guidance Note Syria, 21. Februar 2014, S. 28 ff. m.w.N.; Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests SYR105361.E vom 19. Januar 2016, S. 3 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation zu Syrien, 5. Januar 2017, S. 41 f.). Die Kammer schließt hieraus, dass die Asylantragstellung in Deutschland aus Sicht des syrischen Regimes eine besondere Treuepflichtverletzung ist. Dabei wird den Rückkehrern nicht nur vorgeworfen, Missstände in Syrien angeprangert und den syrischen Staat international in ein schlechtes Licht gerückt zu haben, sondern sie werden auch beschuldigt, dem als feindlich angese-

henen Westen mögliche Argumente für ein diplomatisches oder gar militärisches Vorgehen gegen das Assad-Regime geliefert zu haben. Der Asylsuchende macht sich aus Sicht des Regimes zum Komplizen der Feinde des syrischen Staates (ebenso VG Münster, Urteil vom 20. Januar 2017 - 8a K 3496/16.A -, juris Rn. 49; vgl. auch VG Trier, Urteil vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -, juris Rn. 93). Da das syrische Regime die gegnerischen Bürgerkriegsparteien als vom Ausland gesteuert ansieht, ist zudem von einem erhöhten Interesse an der Aufklärung der Aktivitäten der syrischen Exilszene auszugehen. Hierfür spricht auch, dass sich nach den angeführten Erkenntnissen des Verfassungsschutzes die Aktivitäten der syrischen Geheimdienste in der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn des sog. „Arabischen Frühlings“ intensiviert haben (ebenso OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012 - 3 L 147/12 -, juris Rn. 38; VG Münster, Urteil vom 20. Januar 2017 - 8a K 3496/16.A -, juris Rn. 36; VG Trier, Urteil vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -, juris Rn. 37 und 69 ff.). Es ist deshalb bei rückkehrenden Asylbewerbern mit einer intensiveren Vernehmung zu rechnen, die - da von einer freiwilligen Zusammenarbeit mit dem syrischen Regime nur in den Ausnahmefällen ausgesprochener Systemanhänger ausgegangen werden kann - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für alle Rückkehrer auch mit Einsatz von Folter zum restlosen Auspressen aller vorhandenen Informationen verbunden ist (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Oktober 2016 - 14 A 1852/16.A -, juris Rn. 11 und Urteil vom 14. Februar 2012 - 14 A 2708/10.A -, juris Rn. 36, 50; OVG Saarland, Urteil vom 2. Februar 2017 - 2 A 515/16 -, juris Rn. 29; VG Düsseldorf, Urteil vom 13. Januar 2017 - 13 K 7902/16.A -, juris Rn. 13; VG Münster, Urteil vom 20. Januar 2017 - 8a K 3496/16.A -, juris Rn. 38; VG Osnabrück, Urteil vom 5. Dezember 2016 - 7 A 35/16 -, juris Rn. 87).

Zudem bestätigt die Existenz verschiedener Straftatbestände, die etwa zu Kriegzeiten das Aufstellen von Behauptungen, die das Nationalgefühl schwächen, oder das wissentliche Verbreiten falscher oder übertriebener Nachrichten, die zur Schwächung des Nationalgefühls führen, sowie das Verbreiten wissentlich falscher oder übertriebener Informationen im Ausland unter die Androhung von Freiheitsstrafe stellen (vgl. Art. 285 bis Art. 287 des Syrischen Strafgesetzbuchs), ein gesteigertes Straf- und Informationsinteresse politischer Natur an Rückkehrern (ebenso VG Meiningen, Urteil vom 1. Juli 2016 - 1 K 20205/16 Me -, juris Rn. 47). Damit ist über das syrische Strafgesetzbuch die Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung von „regimegegnerischen“ Betätigungen und Äußerungen, vor allem der Verunglimpfung des syrischen Staates im Ausland, eröffnet. Anknüpfungspunkt hierfür ist in der Ver-

gangenheit wiederholt die Asylantragstellung gewesen, wie sich aus dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27. September 2010 (dort S. 20) und den Ausführungen des kanadischen Einwanderungs- und Flüchtlingsamtes ergibt (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests SYR105361.E vom 19. Januar 2016, S. 3).

Das Vorgehen des syrischen Regimes im Inneren des Landes spricht dafür, dass sich mit Zuspitzung des Konfliktes die Verfolgung mutmaßlicher Gegner sogar verstärkt und sich die Gruppe der vermeintlichen Gegner beständig ausweitet. Das Zuschreiben einer oppositionellen Haltung auch für sehr große Personengruppen ist inzwischen üblich. Amnesty International führt im Bericht zu den Haftbedingungen in Syrien für das Jahr 2016 an, dass die Nachforschungen der Organisation seit dem Beginn der Krise 2011 darauf hindeuteten, dass jeder, der als oppositionell wahrgenommen werde, Gefahr laufe, inhaftiert zu werden, zu „verschwinden“ oder gefoltert bzw. misshandelt zu werden und möglicherweise in der Haft zu sterben. Die Gründe für eine Verhaftung wegen des Verdachts der Regimefeindlichkeit seien oft sehr fadenscheinig. Bereits Hinweise von Informanten könnten ohne weitere Prüfung zur Zuschreibung einer oppositionellen Gesinnung führen. Unter Folter erzwungene falsche Anschuldigungen Dritter können ebenso der Grund für Festnahmen sein wie Anschuldigungen aus persönlicher Rache (vgl. Amnesty International, *It breaks the Human - Torture, Disease and Death in Syria's Prisons*, 2016, S. 16; siehe auch Amnesty International, *Between Prison and the Grave, Enforced Disappearances in Syria*, 2015, S. 44). Dabei beschränken sich nach der bestehenden Erkenntnislage die Verhaftungen, Befragungen und dauerhaften Inhaftierungen sowie Folterungen nicht nur auf Personen, bei denen eine regierungsfeindliche Haltung bereits durch die Teilnahme an öffentlichen Kundgebungen, Internetaktivitäten oder sonstige Handlungen nachweislich geäußert worden ist. Vielmehr werden in zunehmendem Maße menschenrechtsrelevante Eingriffe auf der Grundlage von Vermutungen, Denunziationen oder bestehender Verwandtschaft mit anderen Verdächtigen vorgenommen. Der hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), dessen Berichte angesichts der Rolle, die ihm durch die Genfer Flüchtlingskonvention übertragen worden ist, besonders relevant sind (vgl. EuGH, Urteil vom 30. Mai 2013 - C-528/11 -, juris Rn. 44), stellt in seinen Erwägungen zum Schutzbedarf syrischer Flüchtlinge in der aktualisierten Fassung vom November 2015 fest, dass die verschiedenen Konfliktparteien oftmals größeren Personengruppen, einschließlich Familien, Stämmen, religiösen bzw. ethnischen Gruppen sowie ganzen Städten, Dör-

fern und Wohngebieten, eine politische Meinung unterstellen. Die Annahme, dass eine Person eine bestimmte politische Meinung habe oder eine bestimmte Konfliktpartei unterstütze, basiere oft nur auf wenig mehr als der physischen Anwesenheit dieser Person in einem bestimmten Gebiet oder ihrer Abstammung aus diesem Gebiet oder auf ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund oder ihrer Stammeszugehörigkeit. Schreibe die syrische Regierung einer Person auf diese Weise eine oppositionelle Gesinnung zu, sei diese der Gefahr einer Verfolgung durch die Regierung ausgesetzt (UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung November 2015, S. 12 ff., 26). Bestätigt werden diese Erkenntnisse auch durch die Schweizerische Flüchtlingshilfe. Diese hat im Rahmen einer Schnellrecherche vom 10. September 2015 unter Bezugnahme auf verschiedene sonstige Quellen und unter Auswertung der seinerzeit bekannten Erkenntnislage festgestellt, dass in zahllosen Fällen von Familienangehörigen berichtet werde, die von den Sicherheitskräften verhaftet und gefoltert würden, um Oppositionelle zu erpressen oder zur Aufgabe zu zwingen (sog. Reflexverfolgung). Die meisten Verhaftungen seien im Geheimen und auf Befehl eines der Sicherheitsapparate durchgeführt worden. Dabei habe in vielen Fällen eine offizielle Begründung für die Verhaftung gefehlt (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Schnellrecherche vom 10. September 2015 zu Syrien: Reflexverfolgung, S. 1). Auch nach Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Dresden vom 2. Januar 2017 (dort S. 2) besteht das Risiko, als Einwohner bestimmter Städte bzw. Stadtteile als „Terrorist“ eingestuft zu werden. Aus der Art und Weise, wie das syrische Regime bei „missliebigen Personen“ menschenrechtswidrige Maßnahmen, insbesondere Folter und „Verschwindenlassen“ anwendet, und zulässt, dass sich das Opfer gegenüber staatlichen Misshandlungen nicht zur Wehr zu setzen vermag, können Schlüsse darauf gezogen werden, wie ein Unrechtsstaat mit Personen, die er als illoyal und regimefeindlich einstuft, bei deren Rückkehr verfährt (vgl. VGH Bayern, Urteil vom 12. Dezember 2016 - 21 B 16.30372 -, juris Rn. 80; VG Sigmaringen, Urteil vom 23. November 2016 - A 5 K 1495/16 -, juris Rn. 92).

Für die Annahme einer politischen Verfolgung ist es nach Auffassung der Kammer unerheblich, ob ein Asylbewerber illegal oder legal aus Syrien ausgereist ist. Zwar stellt eine illegale Ausreise einen Straftatbestand dar (vgl. § 33 Abs. B und D des Gesetzes Nr. 2 des Jahres 2014 der Arabischen Republik Syrien über die Einreise, Ausreise und Aufenthaltserlaubnis für Ausländer in Syrien), der offenbar auch verfolgt wird (Auswärtiges Amt, Syrien: Reisewarnung, Stand: 22. Dezember 2016, Ausdruck S. 2; übernommen vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderin-

formationsblatt, 5. Januar 2017, S. 41). Eine legale Ausreise bedeutet jedoch lediglich, dass die syrischen Behörden eine Ausreise der Person in eines der Nachbarländer, in erster Linie nach Jordanien, in den Libanon und in die Türkei, zugelassen haben. Eine Billigung der Ausreise in das aus Sicht des syrischen Regimes feindliche Deutschland, um dort einen Asylantrag zu stellen, ist damit nicht verbunden. Überdies mag zwar die illegale Ausreise „ein erster Schritt“ zur Aufkündigung der von der syrischen Regierung geforderten Loyalität im Kampf gegen die Oppositionsgruppierungen zu sehen sein (so VG Trier, Urteil vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -, juris Rn. 93). Maßgebend ist jedoch, dass aus Sicht der syrischen Regierung der Ausreisende mit der Asylantragstellung in Deutschland und dem damit angestrebten dauerhaften Verbleib eine Identifikation mit dessen Werteordnung sowie der westlichen Unterstützung der Opposition in Syrien und damit den dauerhaften Bruch mit dem syrischen Staat nach außen zum Ausdruck bringt. Aus den Erkenntnissen ergeben sich dementsprechend keine Anhaltspunkte dafür, dass die syrischen Sicherheitskräfte bei der Befragung zurückkehrender Asylbewerber zwischen einer legalen und einer illegalen Ausreise differenzieren (vgl. zu einem Fall der legalen Ausreise Urteil der Kammer vom 2. März 2017 - VG 23 K 1540.16 A -, Abdruck S. 19 f.; ebenso VG Münster, Urteil vom 20. Januar 2017 - 8a K 3496/16.A -, juris Rn. 57; a.A. VG Trier, Urteile vom 10. November 2016 - 1 K 3217/16.TR -, Abdruck S. 10 ff., vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -, juris Rn. 93 und vom 19. Juli 2016 - 1 K 1552/16.TR -, juris Rn. 14). Zudem ist zu berücksichtigen, dass von den knapp fünf Millionen Flüchtlingen aus Syrien der ganz überwiegende Teil in den Nachbarstaaten Syriens verblieben ist (vgl. UNHCR, Global Trends. Forced Displacement in 2015, 20. Juni 2016, S. 21; abrufbar unter https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/fileadmin/redaktion/Infomaterial/global_trends_2015.pdf). Weniger als ein Siebtel der ausgereisten Personen hat in Westeuropa um internationalen Schutz nachgesucht. Die Zahl der Flüchtlinge in Deutschland ist noch kleiner; zudem verfügt ein nicht unerheblicher Teil von ihnen über den Flüchtlingsstatus. Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass dieser Personengruppe im Falle einer Rückkehr in das Heimatland im Vergleich zu den in den unmittelbaren Nachbarstaaten Syriens verbliebenen Kriegsflüchtlingen eine erhöhte Aufmerksamkeit durch die Sicherheitskräfte zuteil wird (vgl. auch VG Osnabrück, Urteil vom 5. Dezember 2016 - 7 A 35/16 -, juris Rn. 98, 107; VG Trier, Urteil vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -, juris Rn. 89).

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die drohenden Verfolgungsmaßnahmen - bei der gebotenen objektiven Betrachtungsweise - ausschließlich anderen, nicht an ei-

nen Verfolgungsgrund anknüpfenden Zielen dienen. Wenn die syrischen Behörden Rückkehrer „bis zur vollständigen Abschöpfung“ verhören, um ein Geständnis über eigene regimfeindliche Tätigkeiten oder Informationen von Aktivitäten der Exilszene in Deutschland zu erlangen, gehen sie offenkundig davon aus, die Betroffenen haben im Ausland Kontakte zur Exilszene und deren Akteuren gehabt bzw. gehörten einer der oppositionellen Gruppen an. Denn ohne diese jedenfalls zugeschriebenen Eigenschaften ist nicht vorstellbar, dass das syrische Regime überhaupt ein Interesse an den Betroffenen haben könnte (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Juni 2013 - A 11 S 927/13 -, juris Rn. 14; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13. Dezember 2016 - A 5 K 2096/16 -, juris Rn. 56). Die nach § 3a Abs. 3 AsylG erforderliche Anknüpfung ist im Übrigen durch die besondere Intensität der zu befürchtenden Eingriffe in Form von Festnahmen und Folter indiziert (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 29. April 2009 - 2 BvR 78/08 -, juris Rn. 18 und vom 12. Februar 2008 - 2 BvR 2141/06 -, juris Rn. 29). Dies gilt unverändert und auch in Ansehung des zwischenzeitlich eingeführten § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Mit dieser Vorschrift, die wegen der Indizwirkung von Folter nur einen sehr geringen Anwendungsbereich hat (vgl. Marx, Handbuch zum Flüchtlingsschutz, § 41 Rn. 5), sollte lediglich eine Schutzlücke für die hier - nicht in Rede stehenden - Fälle willkürlicher Folter geschlossen werden. Die grundsätzlich anzunehmende Indizwirkung wäre nur dann widerlegt, wenn die Eingriffe lediglich die Funktion hätten, der Befriedigung sadistischer Machtphantasien der Sicherheitsorgane zu dienen oder Gelder von Einreisenden zu erpressen, was aber in dem aktuellen Kontext eines diktatorischen Systems, das mit allen Mitteln um seine Existenz kämpft, einer besonderen Begründung bedürfte (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 6). Gerade im Falle eines totalitären Regimes, das sich rücksichtslos über die Integrität und Freiheit seiner Bürger um jeden Preis und mit jedem Mittel hinwegsetzt und sich in einem existenziellen Überlebenskampf befindet, ist jedoch davon auszugehen, dass dieses gewissermaßen bis zum Beweis des Gegenteils eine potenzielle Gegnerschaft bei den misshandelten und sogar gefolterten Rückkehrern unterstellt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 6). Da jeder Asylbewerber bei der Einreise Opfer von Misshandlungen bis zur Folter werden kann, bestätigt dies, dass die Sicherheitsorgane - wenn auch völlig undifferenziert - pauschal eine Nähe, wenn nicht gar eine Verbundenheit mit der Exilszene oder Kontakte zu ausländischen Geheimdiensten zunächst unterstellen und die Maßnahmen objektiv auf eine regimfeindliche Haltung gerichtet sind. Andernfalls würden sie selektiv vorgehen (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 6;

VGH Hessen, Beschluss vom 27. Januar 2014 - 3 A 917/13.Z.A -, juris Rn. 7; VG Düsseldorf, Urteil vom 22. November 2016 - 3 K 7501/16.A -, juris Rn. 35; VG Münster, Urteil vom 20. Januar 2017 - 8a K 3496/16.A -, juris Rn. 76). Nach realistischer Lagebeurteilung bestehen keine naheliegenden Deutungsmöglichkeiten für eine fehlende Gerichtetheit; es ist deshalb - auch unter Berücksichtigung der Beweisnot der Betroffenen und der humanitären Zielsetzungen des Flüchtlingsrechts - die naheliegende und realistische Alternative anzunehmen (so VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 7; vgl. auch VG Sigmaringen, Urteil vom 31. Januar 2017 - A 3 K 4482/16 -, juris Rn. 66).

Auch wenn dem syrischen Staat bekannt sein mag, dass die überwiegende Zahl der syrischen Asylbewerber vor den Gefahren des Bürgerkrieges nach Westeuropa geflohen ist, rechtfertigt dies nicht den Schluss, dass er Rückkehrern aus Deutschland generell keine regimfeindliche Gesinnung unterstellen wird (so aber OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 60 und Beschluss vom 6. Oktober 2016 - 14 A 1852/16.A -, juris Rn. 18; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 23. November 2016 - 3 LB 17/16 -, juris Rn. 40; vgl. auch OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 50, 57, 77; OVG Saarland, Urteil vom 2. Februar 2017 - 2 A 515/16 -, juris Rn. 22 f., 30). Von einer solchen westeuropäisch geprägten, rationalen Sichtweise kann bei dem syrischen Staat angesichts der derzeitigen Situation nicht ausgegangen werden (vgl. VG Osnabrück, Urteile vom 13. Januar 2017 - 7 A 167/16 -, juris Rn. 28 f. und vom 5. Dezember 2016 - 7 A 35/16 -, juris Rn. 107 f.). Außerdem sind für den Verdacht der Regimegegnerschaft die vermuteten Kontakte zur syrischen Exilszene in Deutschland entscheidend. Derartige Kontakte können bei allen ausgereisten Syrern bestehen, auch wenn sie ihr Heimatland in erster Linie aufgrund der Bürgerkriegsausinandersetzung verlassen haben. Entsprechendes gilt für den Vorwurf, sie stünden im Sold ausländischer Geheimdienste. Ferner werden zurückkehrende Asylbewerber von den syrischen Sicherheitskräften generell beschuldigt, Falschinformationen über Syrien im Ausland verbreitet zu haben und gegen das Regime eingestellt zu sein (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests SYR105361.E vom 19. Januar 2016, S. 3; siehe auch VG Münster, Urteil vom 20. Januar 2017 - 8a K 3496/16.A -, juris Rn. 54 ff. m.w.N.; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 4; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Januar 2014 - OVG 3 N 91.13 -, juris Rn. 5). Abgesehen davon ist die Sachlage im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebend. Da in Syrien aber weiterhin und wohl auch noch auf unabsehbare Zeit Krieg

herrscht, ist kaum vorstellbar, syrische Sicherheitsbehörden könnten im Falle einer (jetzt unterstellten) Rückkehr den Schluss ziehen, der Betreffende sei nur vor dem Bürgerkrieg geflohen, obwohl dieser weiterhin anhält, unterbrochen bisher nur von zeitlich begrenzten Phasen der Waffenruhe.

Mangels rationalen Vorgehens des syrischen Staates kann nicht davon ausgegangen werden, Rückkehrer aus der Bundesrepublik Deutschland, die - wie der Kläger - ihr Asylbegehren im Wesentlichen nicht mit einer Verfolgung durch den syrischen Staat, sondern lediglich mit dem in Syrien herrschenden Bürgerkrieg und dessen Folgen begründet haben, könnten dies bei einer Einreisekontrolle durch Vorlage der Anhörungsniederschrift sowie des Bescheides des Bundesamtes und gegebenenfalls der hierauf ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteile belegen und damit ein Verhör unter Anwendung von Folter verhindern (so aber OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 62).

Ebenso wenig kann angenommen werden, das syrische Regime sei zu systematischen Verfolgungsmaßnahmen angesichts der Massenausreise und des zwischenzeitlichen partiellen Zusammenbruchs staatlicher Strukturen schon aus Kapazitätsgründen nicht mehr in der Lage oder habe kein Interesse mehr an solchen (so aber OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 37, 60 und Beschluss vom 13. Februar 2014 - 14 A 215/14.A -, juris Rn. 12). Angesichts der Zuspitzung der Situation in Syrien und dem Überlebenskampf des Assad-Regimes ist es unwahrscheinlich, dass die Regierung den Verfolgungsdruck auf aus Deutschland zurückkehrende Staatsangehörige mildert oder gar aufgibt (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 4 f.; OVG Thüringen, Beschluss vom 14. Dezember 2016 - 3 ZKO 638/16 -, juris Rn. 13; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13. Dezember 2016 - A 5 K 2096/16 -, juris Rn. 44 ff.; VG Sigmaringen, Urteil vom 31. Januar 2017 - A 3 K 4482/16 -, juris Rn. 109; VG Trier, Urteil vom 7. Oktober 2016 - 1 K 5093/16.TR -, juris Rn. 90). Die übereinstimmende Erkenntnislage der deutschen Verfassungsschutzbehörden belegt das uneingeschränkt fortbestehende Interesse der syrischen Regierung, insbesondere Kenntnisse über die bestehenden Strukturen der Exilopposition sowie an deren perspektivischer Schwächung oder Zerschlagung zu erlangen. Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass die in Deutschland lebenden Flüchtlinge etwa massenhaft gleichzeitig zurückkehren und die Einreisekontrollen durchlaufen. Vielmehr würden die Einreisen bei (unterstellten) Rückführungen in Abstimmung mit den syrischen Behörden kanalisiert über den zentralen internationalen Flughafen Damaskus stattfinden und so nur verhältnismäßig wenige Ressourcen beanspruchen.

Bei einer freiwilligen Rückkehr könnten Rückkehrer aus Deutschland anhand der mitgeführten Reisedokumente leicht identifiziert werden (vgl. auch OVG Thüringen, Beschluss vom 14. Dezember 2016 - 3 ZKO 638/16 -, juris Rn. 13 f.; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 4).

Eine andere Betrachtungsweise ist ferner nicht geboten, weil nach Schätzungen der Vereinten Nationen und der Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aufgenommen haben, jedes Jahr Hunderttausende von Flüchtlingen nach Syrien reisen; meistens um persönliche Angelegenheiten zu regeln, bevor sie wieder in benachbarte Länder einreisen (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests SYR105361.E vom 19. Januar 2016, S. 1). Aus der umfangreichen Reise-tätigkeit der in den benachbarten Ländern Syriens lebenden Flüchtlinge in ihr Heimatland lassen sich für die hier zu beurteilende Gefährdungslage keine Rückschlüsse ziehen (so aber VGH Bayern, Urteil vom 12. Dezember 2016 - 21 B 16.30338 -, juris Rn. 85 und - 21 B 16.30364 -, juris Rn. 87; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21. Februar 2017 - 14 A 2316/16.A -, juris Rn. 53). Diese Rückkehrerfälle sind nicht mit dem der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legenden Geschehensablauf einer offenen Heimreise (primär) über einen internationalen Flughafen zu vergleichen. Denn diese größtenteils in Flüchtlingslagern in den Nachbarstaaten und somit wohl ganz überwiegend ohne relevante Kontakte zur inländischen Opposition oder zur Exilopposition lebenden Flüchtlingen unterscheiden sich von den nach Deutschland ausgereisten und dort um internationalen Schutz nachsuchenden Personen, die auch zahlenmäßig deutlich in der Minderzahl sind (vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046/13 -, juris Rn. 4; VG Oldenburg, Urteil vom 20. Februar 2017 - 2 A 6163/16 -, juris Rn. 20; VG Sigmaringen, Urteil vom 23. November 2016 - A 5 K 1495/16 -, juris Rn. 103). Abgesehen davon ist unklar, ob die in die Nachbarstaaten Syriens geflüchteten Syrer dort Asyl beantragt haben und es sich bei ihren Rückreisen überhaupt um registrierte Einreisen handelt.

Die bereitwillige Passausstellung in Syrien führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis. Die Motive für die geänderte Passausstellungspraxis dürften vor allem in finanziellen Erwägungen liegen, weil die Einnahmen aus den Passgebühren dem syrischen Staatshaushalt in der aktuell schwierigen wirtschaftlichen Lage zu Gute kommen (vgl. Botschaft Beirut, Auskunft an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vom 3. Februar 2016, S. 2 f.). Abgesehen davon ist kein Zusammenhang zwischen syrischer Passpraxis und Rückkehrgefährdung erkennbar (vgl. auch OVG Thüringen, Beschluss vom 14. Dezember 2016 - 3 ZKO 638/16 -, juris Rn. 15; VG Freiburg

(Breisgau), Urteil vom 13. Dezember 2016 - A 5 K 2096/16 -, juris Rn. 50; VG Köln, Urteil vom 24. Januar 2017 - 20 K 8414/16.A -, juris Rn. 21 ff.; VG Münster, Urteil vom 20. Januar 2017 - 8a K 3496/16.A -, juris Rn. 62; VG Oldenburg, Urteil vom 4. Januar 2017 - 2 A 5738/16 -, juris Rn. 25, 27). Mit der Billigung der Ausreise wird - wie ausgeführt - nicht auch die Asylantragstellung in Deutschland gebilligt.

Nach alledem besitzen die für eine Verfolgung sprechenden Umstände bei qualifizierender Betrachtung ein größeres Gewicht und überwiegen vor allem angesichts der drohenden Folgen - Folter, Haft unter menschenunwürdigen Bedingungen, Tod und „Verschwindenlassen“ - die dagegen sprechende Vermutung, der syrische Staat werde ohne jeden Verfolgungsgrund schlicht willkürlich jegliche Person verfolgen. Anlass für jede Verfolgungsmaßnahme ist vielmehr die zugeschriebene Gegnerschaft des Verfolgten. In Anbetracht dieser Umstände wird bei jedem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Klägers Furcht vor Verfolgung hervorgerufen, auch wenn sich die Verwirklichung des Risikos nicht quantifizieren lässt.

Abgesehen davon besteht im Falle des Klägers sogar eine erhöhte Gefahr, wegen des Zuschreibens einer oppositionellen Gesinnung oder jedenfalls einer Nähe zur Opposition Opfer von Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Der UNHCR hat in seinen aktuellen Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, besondere Risikoprofile beschrieben, bei deren Einschlägigkeit die betreffende Person wahrscheinlich internationalen Schutz im Sinne der Genfer Konvention benötige. Unter ein solches Risikoprofil fallen etwa Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen, etwa Wehrdienstverweigerer und Deserteure der Streitkräfte, einschließlich deren Familienangehörige, aber auch Angehörige bestimmter Berufsgruppen, insbesondere Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Ärzte und andere im Gesundheitswesen tätige Personen, Menschenrechtsaktivisten und humanitäre Helfer sowie Unternehmer und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich vermögend oder einflussreich sind. Weitere Risikoprofilgruppen bilden Mitglieder religiöser Gruppen, einschließlich Sunniten, Alawiten, Ismailis, Zwölfer-Schiiten, Drusen, Christen und Jesiden sowie Angehörige ethnischer Minderheiten, einschließlich Kurden, Turkmenen, Assyriern, Tscherkessen und Armeniern (UNHCR, Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung November 2015, S. 25 f.; ebenso Immigration and Refugee Board of Canada, Responses to Information Requests SYR105361.E vom 19. Januar 2016, S. 4). Der Kläger ist Druse und gehört damit zumindest einer dieser Risikoprofilgruppen an. Gefahrerhöhend wirkt sich zur Überzeugung der Kammer außerdem aus, dass der

Kläger sich im wehrdienstpflichtigen Alter von 18 bis 42 Jahren befindet (vgl. hierzu VG Berlin, Urteil vom 16. Mai 2017 - 4 K 452.16 A -, juris Rn. 29f. m.w.N.; VGH Bayern, Urteil vom 14. Februar 2017 - 21 B 16.31001 -, juris Rn. 54 f. m.w.N.). Demgegenüber sind keine Anhaltspunkte für eine besondere Regimenähe des Klägers ersichtlich, die einer Verfolgungsgefahr ausnahmsweise entgegenstehen könnte.

Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht dem Kläger nicht zur Verfügung, weil er bei einer Einreise insbesondere über den Flughafen in Damaskus keinen für ihn verfolgungsfreien Landesteil sicher und legal erreichen kann, vgl. § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Die Beklagte geht ebenfalls von einer fehlenden Schutzalternative aus, wie sich aus der Gewährung subsidiären Schutzes ergibt (§ 4 Abs. 3 Satz 1, § 3e Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 Sätze 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis

kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Strobel



